

Tourismusgesetz

Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz)

Vom Volke angenommen am 28. März 2010.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art.

Die Gemeinde Churwalden erhebt zur Förderung des Ferienortes Gäste- und Tourismusförderungsabgaben. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden. Unter Gästeabgabe ist die üblicherweise als Kurtaxe bekannte Abgabe zu verstehen.

Zweck

Art.

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes als Gemeinderecht angewendet.

Subsidiäres Recht

Art. 4

¹Das Gebiet der Tourismusdestination Lenzerheide wird in drei Zonen eingeteilt. Die Kernzone Lenzerheide (100%) bildet die Grundlage für die Bemessung der Abgaben.

Standort

²Das Gemeindegebiet Churwalden wird geografisch in folgende Tourismuszonen aufgeteilt:

Dorfgebiet Parpan	100 %
Dorfgebiet Churwalden	80 %
Aussengebiet Parpan	80 %
Brambrüesch	80 %
Aussengebiet Churwalden	60 %
Malix	60 %

Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. GÄSTEABGABE

Art. 5

¹Jeder Gast in der Gemeinde Churwalden unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

Steuersubjekt Gästeabgabe (Gast)

²Grundeigentum in der Gemeinde Churwalden im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Art. 6

Die Gästeabgaben werden pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

Steuerobjekt (Logiernacht)

Art. 7

¹Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:

Ausnahmen

- a) Personen, die im Haushalt eines Beherbergers mit steuer-pflichtigem Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder bis zum 6. Geburtstag
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen
- d) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen
- e) gratis logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Carchauffeure, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten

f) Personen, welche aus beruflichen Gründen gegen Entgelt in der Gemeinde übernachten

²Der Gemeindevorstand ist auf begründetes Gesuch hin befugt, in Einzelfällen ausnahmsweise weitere Personen von der Gästeabgabepflicht teilweise oder ganz zu befreien. Insbesondere hat er zu berücksichtigen, inwieweit befreiten Personen die Benützung von touristischen Infrastrukturen und Veranstaltungen möglich ist.

Art. 8

¹Die Gästeabgabe pro Logiernacht beträgt für alle Beherbergungsarten inkl. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte Fr. 2.80 bis Fr. 3.30 für Jugendliche und Erwachsene.

Bemessung Gästeabgabe

²In Massenlagern und Heimen gilt eine Gästeabgabe von Fr. 1.60 bis Fr. 2.10 für Jugendliche und Erwachsene.

³Für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 12. Geburtstag gelten die halben Ansätze von Abs. 1 und 2.

Art. 9

¹Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern sowie von Wohnwagen entrichten für sich und ihre Angehörigen die Gästeabgabe in Form der Kurtaxenpauschale.

Kurtaxenpauschale (Grundsatz)

Umfang der

Kurtaxenpauschale

²Bei Mitbenützung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Wohnwagens und von Privatzimmern durch mehrere Eigentümer und Dauermieter ist eine Kurtaxenpauschale von jeder Familie zu entrichten.

³Die Kurtaxenpauschale kann um 50% reduziert werden, sofern die Einnahmen der aktiven Vermietung an Dritte den Betrag der Pauschale übersteigt.

Art. 10

¹Die Kurtaxenpauschale umfasst neben dem Mieter, Nutzniesser oder Eigentümer

- dessen Ehegattin/Ehegatten,
- Eltern,
- Schwiegereltern,
- Kinder,
- Geschwister,
- deren Ehegatten und Kinder
- sowie die am Wohnsitz im selben Haushalt lebenden Personen.

²Für alle Personen, die in der Kurtaxenpauschale nicht eingeschlossen sind (z. B. Freunde, Bekannte, Untermieter etc.), ist die ordentliche Gästeabgabe gemäss Art. 8 zu bezahlen.

Kurtaxenpauschale (Ansatz)

Art. 11

¹Der Ansatz der Kurtaxenpauschale entspricht pro Jahr der Gästeabgabe für Erwachsene gemäss Art. 8

für 100 Logiernächte bei einer 1- und 1 1/2- Zimmerwohnung,

für 132 Logiernächte bei einer 2- und 2 1/2- Zimmerwohnung,

für 164 Logiernächte bei einer 3- und 3 1/2- Zimmerwohnung,

für 196 Logiernächte bei einer 4- und 4 ½- Zimmerwohnung,

für 228 Logiernächte bei einer 5- und 5 1/2- Zimmerwohnung,

für 260 Logiernächte bei einer 6- und mehr Zimmerwohnung.

²Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in der Gemeinde Churwalden stationiert ist. Die Berechnung der Jahrespauschale richtet sich nach dem Ansatz der 1- und 1 ½-Zimmerwohnungen.

³Die Saisonpauschale beträgt 50% der Jahrespauschale.

Art. 12

¹Der Ertrag der Gästeabgabe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse besucht werden wie:

Verwendung der Gästeabgaben

- Personal- und Sachaufwand eines dem Besucher dienen den Informationsbüros
- Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art sowie touristischen Infrastrukturen
- Bau, Betrieb und Unterhalt von touristischen Einrichtungen.

²Die Verwendung der Gästeabgaben wird durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Tourismusorganisationen geregelt.

³Die Gelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und für Werbemassnahmen verwendet werden.

⁴Die Gemeinde Churwalden kann einen Fond zur Erweiterung und zum Unterhalt der touristischen Sport- und Infrastrukturanlagen anlegen. Die Details über Einlagen und Verwendung werden durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Tourismusorganistionen geregelt.

III. **TOURISMUSFÖDERUNGSABGABE**

Art.

¹Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Personen in der Gemeinde Churwalden befindet.

²Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen unterhalten.

Subjekt der Tourismusförderungsabgabe a) Grundsatz

Art. 14

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.
- Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standb) plätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile usw.
- Bergbahn- und Skiliftunternehmungen c)
- Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw. d)
- Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertree) tungen, Kioske, Imbissbuden, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw.
- f) Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte
- saisonale Betriebe wie Freizeitanbieter, Sportschulen, Masseure, Therapeuten usw. g)
- h) Landwirtschaftsbetrieb

Art. 15

¹Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Churwalden. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

²Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Brachen/Gruppen nach Art. 14 lit. e ff sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Der jährliche Grundbetrag ist nur einmal zu leisten und zwar für diejenige Branche/Gruppe, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.

³Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes steuerpflichtig.

⁴Erstreckt sich die Tätigkeit einer Unternehmung über verschiedene Gemeinden, gelten für die Tourismusförderungsabgabe die üblichen Normen im Steuerausscheidungsverfahren, sofern unter den Gemeinden keine einvernehmliche Lösung getroffen wird.

⁵Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 16

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Abgabe befreit:

- die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- die vom Gemeindevorstand bezeichneten Tourismusorganisationen der Gemeinde b) Churwalden, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind

b) im Speziellen

Objekt der Tourismusförderungsabgabe, Ausscheidung

Ausnahmen

d) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind.

Art. 17

Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe vom Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

- a) für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b Fr. -.40 bis Fr. -.80 pro Logiernacht. Für Kinder vom 6. bis zum 12. Geburtstag gelten die halben Ansätze. Vermieter von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen an Dauermieter ohne Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen pro Jahr und Objekt eine Pauschale, die der Tourismusförderungsabgabe für 200 Logiernächte entspricht
- b) für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 14 lit. c zwischen 0.5% und 1.5% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr
- c) für die übrigen in Art. 13 und 14 umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe sowie einer Abgabe pro beschäftigte Person, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienmitglieder nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung nach folgendem Schema:
 - als Grundtaxe Fr. 50.00 bis Fr. 1'500.00 pro Abgabepflichtigen sowie
 - als Abgabe pro beschäftigte Person zwischen Fr. 40.00 und Fr. 250.00.

Abgabepflichtige Branchen/ Firmen/Geschäfte Antiquitätenhandel Apotheken/Drogerien Architekten Ärzte Bäckereien/Konditoreien Banken Bauleitungen Bauunternehmungen Bedachungen Bekleidungsgeschäfte/ Boutiquen Blumengeschäfte Bodenbeläge/Storenbau Coiffeurgeschäfte Computer-/EDV-Firmen Druckereien Elektriker/ Elektroinstallateure Fahrschulen Fitness-/Bräunungsstudios Flugschulen Fotogeschäfte Freileitungsbau Freizeit-/Adventureanbieter Galerien Garagen/Tankstellen Getränke-/Weinhandel Gipser-/Malergeschäfte Graphiker/Werbeagenturen Handelsgeschäfte/Import/ Export Imbissbuden/-stände Immobilienhandel/ -verwaltung Ingenieure

Abha	ingigk	eit vo	m
Tour	ismus	ı	
klein		gross	5
1	2	3	4
			•
		•	
		•	
		•	
		•	
			•
		•	
		•	
		•	
			•
		•	
		•	
		•	
•			
		•	
		•	
•			
			•
			•
			•
•			
			•
			•
		•	
			•
		•	
		•	
	•		
			•
			•
		•	
	•		

kle	ein	gro	gross		
1	2	3	4	5	6
	_			,	Ť
			_		
				•	
				•	
		•			
	•	Ť			
		•			
			_		
			•		
			•		
	•				
		•			
		•			
	•				
			•		
	•				
	•				
	•				
		•			
			•		
		•			
				•	
		•			
			•		
		•			
		•			
		•			

Bemessung der Tourismusförderungsabgabe

Abgabepflichtige Branchen/ Firmen/Geschäfte
Innendekorateure/
Einrichtungen
Kaminfeger
Kieswerke
Kioskbetriebe/
Tabakwarenhandel
Kleinhandwerker
Kosmetik/Parfümerien
Kutschereien
Landwirtschaft nur Primärpro-
duktion
Landwirtschaft mit tourismus-
abhängigem Nebenbetrieb
Lebensmittel-/
Haushaltsgeschäfte
Liegenschaftenservice
Massage/Fusspflege
Medien: Print, Radio etc.
Metzgereien
Optiker
Papeterien/
Buchhandlungen
Physiotherapeuten
Radio-/Fernsehgeschäfte
Rechtsanwälte/Notare
Reinigungsinstitute
Reisebüros
Sanitärinstallateure
Schlosser
Schneesportschulen
Schreiner
Schuhgeschäfte
Sicherheitstechniker
Souvenirgeschäfte
Spielsalons
Sportgeschäfte/Mietservice
Sportlehrer/Bergführer/
Musiker
Taxiunternehmen
Textilreinigungen/
Wäschereien
Tierärzte
Transportunternehmen
Treuhänder
Uhren-/Schmuckgeschäfte
Unternehmensberater
Versicherungen
Verwalter von Ferienwohnun-
gen
Zahnärzte

Abhängigkeit vom Tourismus klein gross							
vom rourismus							
klei	n	gros	SS				
1	2	3	4				
		_					
	•						
			•				
•							
	•						
	-	•					
		•					
		•					
			•				
			_				
		_					
			-				

Wertschöpfung klein gross					
1	2	3	4	5	6
_	_				Ť
		•			
		•			
	•				
		•			
	_	Ļ			
_	•				-
_					
			•		
			•		
				•	
			•		
		•			
	•				L
		-			_
	•				
	_		•		
		•			
			•		
		•			
	•				
•					
			•		
	•				
	_				
				•	
	•				
				•	
			•		
			•		
			•		
	1	1	I	I	Ì

	Grundtaxe			Personalfaktor					
Punktetotal	100% 80%		60%	bis 10 Personen		ab 11 Personen			
	100%	00%	00%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
2	50.00	40.00	30.00	50.00	40.00	30.00	40.00	32.00	24.00
3	100.00	80.00	60.00	50.00	40.00	30.00	40.00	32.00	24.00
4	150.00	120.00	90.00	65.00	52.00	39.00	55.00	44.00	33.00
5	200.00	160.00	120.00	65.00	52.00	39.00	55.00	44.00	33.00
6	300.00	240.00	180.00	80.00	64.00	48.00	60.00	48.00	36.00
7	500.00	400.00	300.00	80.00	64.00	48.00	75.00	60.00	45.00
8	600.00	480.00	360.00	120.00	96.00	72.00	110.00	88.00	66.00
9	800.00	640.00	480.00	130.00	104.00	78.00	120.00	96.00	72.00
10	1'100.00	880.00	660.00	200.00	160.00	120.00	180.00	144.00	108.00

Art. 18

Die Einnahmen aus der Abgabe für die Tourismusförderung sind für die Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen einzusetzen. Die Sicherstellung des touristischen Marketings sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe sollen die Konkurrenzfähigkeit der Destination stärken.

Verwendung der Abgaben für die Tourismusförderung

Art. 19

Die Gemeinde kann jährliche Beiträge im Sinne des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden leisten. Diese sind jeweils vom Gemeindevorstand festzulegen und in das Gemeindebudget aufzunehmen.

Gemeindebeiträge (Grundsatz)

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 20

Der Einzug und die Verwaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben ist Sache der Gemeinde, kann vom Gemeindevorstand aber ganz oder teilweise an eine klar bezeichnete Tourismusorganisation delegiert werden.

Einzug und Verwaltung

Art. 21

¹Die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe inklusive Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Tourismusorganisationen gemäss Leistungsaufträgen verwendet.

Leistungsauftrag an Tourismusorganisation

²Die Leistungsaufträge werden vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Tourismusorganisationen erarbeitet und durch den Gemeindevorstand erlassen.

³Der Gemeindevorstand delegiert einen Vertreter in das Führungsgremium der Tourismusorganisation.

Art. 22

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise Mai 2010. Verändert sich der Landesindex um jeweils zehn Punkte, kann der Gemeindevorstand die Ansätze gemäss Art. 8 ff und Art. 17 ff entsprechend der Teuerung anpassen. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des folgenden Jahres in Kraft.

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Art. 23

Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde bzw. die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation abzuliefern.

Ablieferung

Δrt 24

¹Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Beherberger

²Die Beherberger sind für den Einzug der Gästeabgaben von ihren Gästen verantwortlich.

³Die Beherberger sind für den richtigen Einzug der Abgaben bei den Gästen und die rechtzeitige Weiterleitung an die Gemeinde oder die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisationen verantwortlich. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 25

Die zur Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben notwendigen Drucksachen werden durch die vom Gemeindevorstand bezeichneten Leistungsauftragsempfängern und die Gemeindeverwaltung unentgeltlich abgegeben. Das Gesetz ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Andere Drucksachen dürfen nicht verwendet werden.

Drucksachen, Bekanntmachung

Art. 26

¹Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Inhabern von Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen und Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzern Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen. Die Logisgeber und Hausbesitzer sind verpflichtet, den Kontrollorganen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihnen auch jederzeit Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

Kontrolle

²Die amtlichen Meldescheine sind innert 24 Stunden beim vom Gemeindevorstand bezeichneten Leistungsauftragsempfänger abzuliefern.

Art. 27

Wenn nach erfolgter Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird, leitet die Gemeinde das Zwangsvollstreckungsverfahren ein.

Vollstreckung

Straf-

Art 28

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

²Hinterzogene Abgaben sind doppelt nachzuzahlen.

³Sofern der Eigentümer, Vermieter, Verwalter, Hauswart von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen oder Platzwart die ihm gemäss diesem Gesetz obliegenden Pflichten verletzt, insbesondere falsche Angaben macht, die Logiernächteabrechnung nicht oder offensichtlich unvollständig abliefert, der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt und die von Gästen zu entrichtenden Abgaben nicht bezahlt, kann nach Anhörung die durch den Gemeindevorstand bestimmte Tourismusorganisationen die zu entrichtenden Abgaben nach pflichtgemässem Ermessen festsetzen. Eine solche Ermessenseinschätzung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Ermessens-

einschätzung

bestimmungen und

⁴Vorbehalten wird die Beantragung einer Strafverfolgung bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

Δrt 29

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Churwalden vollzieht dieses Gesetz. Er kann einzelne Aufgaben an eine Tourismuskommission delegieren.

Gemeindevorstand

A++ 20

¹Gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können die Betroffenen innert 30 Tagen bei dem Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Rechtsmittel

²Verfügungen und Entscheide des Gemeindevorstandes aufgrund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 31

Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz werden nach Anhören der Tourismusorganisationen durch den Gemeindevorstand erlassen.

Ausführungsbestimmungen Art. 32

Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Urnenabstimmung mit Wirkung ab 01.05.2010 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Beschlossen anlässlich der Urnengemeinde vom 28.03.2010.

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Ralf Kollegger Otto Wallimann